

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/3118 –**

Neuausrichtung der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen

Vorbemerkung der Fragesteller

In dem Bereich der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit beklagen zahlreiche Verbände und Träger einen enormen Preisdruck, der eine qualitativ gute Aus- und Weiterbildung infrage stellt und die Beschäftigten in prekäre, niedrig entlohnte Arbeitsverhältnisse zwingt. Anfang Oktober 2014 haben verschiedene Verbände und Gewerkschaften „Eckpunkte für eine qualitätsorientierte und sozial ausgewogene Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen“ vorgestellt, die eine sachgerechte und angemessene Vergabereform in Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/24 einfordert.

1. Wie haben sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung die finanziellen Rahmenbedingungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung entwickelt, und wie bewertet sie insbesondere die derzeitige Vergabepolitik der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Qualität der Maßnahmen sowie der Beschäftigungsbedingungen in der Branche?

Die Bundesregierung begrüßt es, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) großen Wert darauf legt, über den Wettbewerb qualitativ gute Angebote zu erhalten, die im Innenverhältnis auch den Beschäftigten rechtskonforme Bedingungen gewährleisten. Die Arbeitsbedingungen werden allerdings in erster Linie zwischen dem Träger und seinem Personal festgelegt. Die BA kann hierauf nur insoweit Einfluss nehmen, dass der gesetzlich vorgegebene Mindestlohn zu zahlen ist.

Zu der kritisierten Lohnentwicklung in der Aus- und Weiterbildungsbranche liegen der BA keine Erkenntnisse vor, da die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern dieser Branche betroffen sind. Ein unmittelbarer Rückschluss von Angebotspreisen für Arbeitsmarktdienstleistungen auf bezahlte Gehälter ist nicht möglich. Im Rahmen der Angebotsabgabe sichern die Bieter zu, dass sie die rechtlichen Vorgaben (u. a. Mindestlohn) einhalten.

2. Wie haben sich seit Inkrafttreten des Mindestlohns in der nach dem Zweiten bzw. Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB III) geförderten Aus- und Weiterbildung die Preise für die ausgeschriebenen Maßnahmen im Zeitraum der Jahre 2010 bis 2014 entwickelt (bitte die Antwort mit konkreten Daten aufgliedern nach bzw. für regionale Einkaufszentren und für die Maßnahmetypen, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen – kooperativ, Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf – kooperativ, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen – integrativ, Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf – integrativ, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, behindertenspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufseinstiegsbegleitung und Aktivierungsmaßnahmen nach § 45 SGB III sowie bei den Maßnahmen der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bitte nach gewerblich-technischen und nichtgewerblich-technischen Maßnahmen trennen und falls möglich ebenso nach Maßnahmen für Gruppen kleiner und größer als 15 Teilnehmer)?

Eine Auswertung nach gewerblich-technisch und nichtgewerblich-technischen Maßnahmen ist nicht möglich. Die durchschnittlichen Monatskostensätze im Bereich der standardisierten Vergabemaßnahmen für Ausbildungsdienstleistungen haben sich im Zeitraum der Jahre 2010 bis 2014 in einer Spanne von 4,8 Prozent bis 30 Prozent erhöht. Rückschlüsse auf die Entlohnung können daraus nicht gezogen werden. Zu berücksichtigen ist, dass ein erheblicher Teil der Maßnahmen über das Gutscheilverfahren abgewickelt wird (Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im SGB III, ein Teil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III). Die Preise hierfür werden nicht wettbewerblich ermittelt.

3. Wie hat sich seit dem Jahr 2000 bis heute der Anteil der Personalkosten an der Finanzierungsstruktur von Arbeitsmarktdienstleistungen verändert (bitte, soweit möglich, jeweils Jahresdaten ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Aus- und Weiterbildungsbranche die Zahl der Beschäftigten entwickelt, und welche Aussagen lassen sich speziell für den Bereich der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen treffen (bitte Daten zur Beschäftigungsentwicklung seit dem Jahr 2000 bis heute, wenn möglich auch nach Art der Beschäftigung, insbesondere befristete bzw. unbefristete Arbeitsverhältnisse bzw. Honorarkräfte auflisten)?

Vergleichbare Angaben zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten liegen auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 ab dem Jahr 2007 vor. Danach hat in dem Wirtschaftsabschnitt „Erziehung und Unterricht“ die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland von Juni 2007 bis Juni 2013 von rund 996 700 auf knapp 1 123 700 und die Zahl der geringfügig Beschäftigten von rund 191 400 auf etwa 241 700 zugenommen. Beschäftigte, die mit der Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen beschäftigt sind, werden in der Wirtschaftsklassenordnung 2008 nicht explizit abgebildet. Sie dürften als Teilbereich der Wirtschaftsunterklasse „Berufliche Erwachsenenbildung“ erfasst werden. Die Beschäftigtenzahl dieser Wirtschaftsunterklasse hat in den Jahren von 2007 bis 2009 von rund 91 900 auf etwa 105 700 zugenommen und sich dann bis zum Jahr 2013 auf etwa 79 300 verringert. Die Zahl der geringfügig Beschäftigten ist im Gesamtzeitraum von rund 7 300 auf etwa 8 100 gestiegen. Die Angaben können der Tabelle 1 der Anlage

entnommen werden. Es ist in der Beschäftigungsstatistik nicht möglich, danach zu differenzieren, ob die Beschäftigung befristet oder unbefristet oder auf Basis eines Honorars ausgeübt wird.

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das allgemeine Lohnniveau in der Aus- und Weiterbildungsbranche entwickelt, und welche Aussagen lassen sich speziell für den Bereich der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen treffen (bitte Daten zur Lohnentwicklung seit dem Jahr 2000 bis heute und zur Entwicklung der Zahl und des Anteils der Niedriglohnbeschäftigten auflisten)?

In der Beschäftigungsstatistik sind jeweils für Ende Dezember eines Jahres Auswertungen zum sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt möglich, das alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung umfasst. Weil Entgelte nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erfasst werden, wird nicht das arithmetische Mittel, sondern der Median ermittelt. Der Median teilt eine nach der Höhe der Entgelte sortierte Häufigkeitsverteilung in zwei gleich große Teile und steht damit in der Mitte der Verteilung. Auswertungen nach den Entgelten werden auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) eingeschränkt, um so sinnvolle Vergleiche zwischen Wirtschaftszweigen zu ermöglichen und die Aussagekraft nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden zu beeinträchtigen. Auch für diese Frage liegen vergleichbare Angaben ab Dezember 2007 vor.

Der „untere Lohnbereich“ wird in Anlehnung an die Definition der OECD (Organization for Economic Co-operation and Development) definiert, somit gilt als geringverdienend, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter (ohne Auszubildende) weniger als zwei Drittel des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) erzielt. Diese Schwelle des unteren Lohnbereichs ist eine statistische Kennziffer der Entgeltverteilung, die keine Aussagen über die Lebenssituation oder gar Bedürftigkeit zulässt, da weder sonstige Einkommen noch der Haushaltskontext berücksichtigt sind. Bei der Interpretation der Werte ist zudem zu beachten, dass der untere Lohnbereich unabhängig von gegebenenfalls entgeltrelevanten Merkmalen wie beispielsweise der Qualifikation, Alter, Beruf oder Branche definiert wird.

Das Medianentgelt im Wirtschaftsabschnitt „Erziehung und Unterricht“ ist von Dezember 2007 bis Dezember 2013 um 503 Euro oder 18 Prozent auf 3 331 Euro gestiegen. Die absolute Zahl der Vollzeitbeschäftigten im unteren Entgeltbereich hat sich um 18 600 oder 27 Prozent auf 49 100 und ihr Anteil an allen Vollzeitbeschäftigten von 14 Prozent auf 9,5 Prozent verringert. In der Wirtschaftsunterklasse „Berufliche Erwachsenenbildung“ ist das Medianentgelt um 441 Euro oder 21 Prozent auf 2 569 Euro gewachsen, während sich gleichzeitig die absolute Zahl der Beschäftigten im unteren Entgeltbereich um 54 Prozent auf 6 700 und ihr Anteil an allen Vollzeitbeschäftigten von 31,5 Prozent auf 17,7 Prozent verkleinert hat. Diese Entwicklung war deutlich günstiger als für alle Vollzeitbeschäftigten. Die Angaben sind in der Tabelle 2 der Anlage enthalten. Es ist nicht möglich, die Auswertungen auf den Teilbereich der Beschäftigten zu beschränken, die Arbeitsmarktdienstleistungen erbringen.

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl bzw. der Prozentsatz an Honorarkräften in der Branche der Aus- und Weiterbildung, und wie hat sich das Honorar für Lehrkräfte in nach SGB II bzw. SGB III geförderten Maßnahmen entwickelt?

Die BA hat in ihren Vergabeunterlagen für Ausbildungsdienstleistungen definiert, dass dem Grundsatz der Kontinuität des Personals regelmäßig durch fest angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechnung zu tragen ist. Abweichend hiervon können die geforderten Personalkapazitäten z. B. bei der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen – integratives Modell – für Lehrkräfte durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden und müssen Ausbilder nur im ersten Maßnahmejahr zwingend fest angestellt sein. Für die weiteren in der Maßnahme einzusetzenden Professionen, Sozialpädagogen und Ausbilder, gilt diese Öffnung nicht. Der Umfang, der in Maßnahmen eingesetzten Honorarkräfte, wird durch die BA nicht erhoben bzw. ausgewertet.

7. Wie hoch ist die Zahl und der Anteil von Beschäftigten, die aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen, und wie hoch sind die für den Bereich jährlich verausgabten Aufstockergelder?

Angaben zu erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden nach Wirtschaftszweigen liegen nur für sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte vor. Im März des Jahres 2014 erzielten 19 300 Arbeitslosengeld-II-Beziehende Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen und 6 100 aus einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung in dem Wirtschaftsabschnitt Erziehung und Unterricht. Das waren 1,7 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen und 4 Prozent aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten in diesem Wirtschaftsabschnitt. Die Anteilswerte fallen im Vergleich zu den anderen Branchen unterdurchschnittlich aus.

Grundsicherungsleistungen für erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Beziehende fallen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an, weil nicht nur erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Beziehende, sondern auch die Angehörigen, die mit in der Bedarfsgemeinschaft leben, Anspruch auf Leistungen haben. Im Jahr 2013 gab es jahresdurchschnittlich 19 300 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen und 6 100 mit mindestens einem ausschließlich geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Beziehenden in dem Wirtschaftsabschnitt Erziehung und Unterricht. Die Zahlungsansprüche auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende für diese Bedarfsgemeinschaften beliefen sich im Jahr 2013 auf 146 Mio. Euro für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig beschäftigten und 62 Mio. Euro für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem ausschließlich geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Beziehenden. Die Angaben können den Tabellen 3 und 4 der Anlage entnommen werden.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zudem zu beachten, dass der gleichzeitige Bezug von Grundsicherungsleistungen und Erwerbseinkommen nur für einen Teil der betroffenen Bedarfsgemeinschaften aus einem zu geringen Stundenlohn resultiert und deshalb nicht kausal in dem Sinne zu interpretieren ist, dass durch die Erwerbstätigkeit die berechneten Leistungen notwendig werden. Gründe für den gleichzeitigen Bezug von Grundsicherungsleistungen und Erwerbseinkommen liegen vor allem im Arbeitsumfang (Teilzeit- bzw. geringfügige Beschäftigung) und/oder im Haushaltskontext (Größe der Bedarfsgemeinschaft). Insbesondere bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist davon auszugehen, dass der jeweilige Bedarf durch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit allein schon wegen der geringen Zahl der Arbeitsstunden nicht vollständig gedeckt werden kann und ergänzend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden müssen.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirksamkeit des Mindestlohns in der Aus- und Weiterbildung, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Bei ca. 13 Prozent der Dienstleistungsaufträge, die die Einkaufsorganisation der BA seit dem Jahr 2013 in diesem Bereich vergeben hat, haben die Vertragspartner (gilt bei Bietergemeinschaften für sämtliche Mitglieder) im Vergabeverfahren erklärt, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung zu fallen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Wirksamkeit des Mindestlohns für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vor.

9. Wie viele Aus- und Weiterbildungseinrichtungen im Bereich SGB II bzw. SGB III hat der Zoll seit Inkrafttreten des Mindestlohnes überprüft, und wie viele Verstöße hat er festgestellt?

Wie viele Bußgelder sind verhängt worden?

Wie hoch waren die durchschnittlichen Bußgelder?

Die statistischen Auswertungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung lassen eine Aussage zur Zahl der geprüften Einrichtungen nicht zu. Vielmehr sind nur Aussagen zu den in dieser Branche durchgeführten Prüfungen und Ermittlungen möglich. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/1219 verwiesen.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchem Ausmaß die Branche der Aus- und Weiterbildung durch den Mindestlohn erfasst wird (bitte entsprechende Zahlen zur Branchenabdeckung nennen)?

Welche Erkenntnisse hat sie dazu, ob Unternehmen sich umstrukturiert haben, um den Mindestlohn zu umgehen, da dieser nur gezahlt werden muss, wenn das Unternehmen mindestens 50 Prozent der Aufträge im Bereich SGB II und SGB III abwickelt?

Zum ersten Teil der Frage verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 8. Zum zweiten Teil liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen derart zu gestalten, dass das sozialversicherungspflichtige Normalarbeitsverhältnis als Standard in der öffentlich geförderten Aus- und Weiterbildung etabliert wird und die Löhne der Beschäftigten an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes angeglichen werden (bitte begründen)?

Die Bundesregierung steht zur Tarifautonomie in Deutschland. Es ist Aufgabe der Tarifpartner, für faire und auskömmliche Entgelte der Beschäftigten zu sorgen. Öffentliche Auftraggeber können Vorgaben zur Entlohnung nur bei allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder gesetzlichen Mindestlöhnen vornehmen.

12. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, die Vergabe von Bildungsmaßnahmen über die Bundesagentur für Arbeit über eine eigene Vergaberichtlinie zu regeln, bzw. eigenständige, ausdifferenzierte Regelungen zu schaffen, die genau auf die Besonderheiten der Arbeitsmarktdienstleistungen eingehen?

Für soziale Dienstleistungen, zu denen auch die Ausbildungs- und Weiterbildungsdienstleistungen der BA gehören, sehen die drei neuen EU-Vergaberichtlinien ein erleichtertes Vergabeverfahren vor. Das für die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt auf der Fachebene mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der BA die Diskussion mit Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Sozialverbänden über mögliche Ausgestaltungen des Sonderregimes für soziale und andere besondere Dienstleistungen in Deutschland. In diesen Gesprächen wird erörtert, wie die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien und die neue Flexibilität für die Vergabe sozialer Dienstleistungen etwa für eine qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung arbeitsloser bzw. ausbildungssuchender Menschen angemessen genutzt werden könnte.

13. Sollte nach Ansicht der Bundesregierung die Qualität der Angebote bei der Vergabe stärker berücksichtigt werden und Entscheidungen über den Zuschlag nicht allein auf der Grundlage des Preises getroffen werden?

Wie könnte dieser Aspekt in einer Neuregelung der Vergabe sichergestellt werden?

Die Bundesregierung begrüßt es, dass die BA seit mehreren Jahren qualitativ hochwertige Arbeitsmarktdienstleistungen präferiert. Der Preis wird nur dann Zuschlagskriterium, wenn alle Qualitätsanforderungen erfüllt sind, was im Rahmen eines differenzierten Bewertungssystems durch Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtung fachlich geprüft wird.

14. Läuft nach Auffassung der Bundesregierung die nach Einschätzung der Fragesteller derzeit hohe Standardisierung von Maßnahmen einer gegenüber den Betroffenen notwendigen individuellen Ausgestaltung von Maßnahmen entgegen, und wie begründet sie ihre Antwort?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Fragesteller nicht. Die hohe Standardisierung betrifft insbesondere den Vergabeprozess. Mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung sind die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen vor Ort in hohem Maße flexibel und frei in der Maßnahmengestaltung. Bei den zu vergebenden Maßnahmen sind die inhaltlichen Festlegungen durch die Erfahrungen aus der Praxis so getroffen, dass der jeweilige Träger durch den Einsatz und die Kombination unterschiedlicher Module und Elemente auf den individuellen Bedarf der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers innerhalb der Maßnahme eingehen kann. Darüber hinaus haben die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen bei der Vergabe von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung die Möglichkeit, regionalspezifische, individuelle Vorgaben für die Maßnahmekonzepte der Träger zu machen, um Besonderheiten des lokalen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

15. Wie hat sich die Zahl der „abschlussorientierten Maßnahmen“ im Bereich der öffentlich geförderten beruflichen Aus- und Weiterbildung seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dieser Entwicklung?

Verfolgt die Bundesregierung das Ziel, im Zuge von Neuregelungen bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen wieder stärker „abschlussorientierte Maßnahmen“ zu berücksichtigen und zu fördern (bitte begründen)?

Im Zeitraum von 2000 bis 2013 wurden die höchsten Eintrittszahlen in abschlussorientierte berufliche Weiterbildung in den Jahren 2000 bis 2004 realisiert, mit Höchstwerten von 97 200 in den Jahren 2000 und 2002. Der niedrigste Wert wurde mit 17 600 Eintritten im Jahr 2005 verzeichnet. Derzeit nehmen die Eintrittszahlen wieder zu: Im Jahr 2013 gab es 65 900 Eintritte (2012: 54 600; 2011: 47 700). Die Spätstarter-Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der BA verfolgt u. a. das Ziel, verstärkt junge Erwachsene für eine abschlussbezogene Weiterbildung zu gewinnen. Angaben zu außerbetrieblicher Berufsausbildung liegen ab dem Jahr 2003 vor. Die Eintrittszahlen sind abhängig von den Integrationschancen der jungen Menschen am Ausbildungsmarkt. Im Jahr 2013 wurden 24 100 Eintritte in außerbetriebliche Berufsausbildung registriert. Die Angaben können der Tabelle 5 der Anlage entnommen werden.

16. Wie viele Träger bzw. Einrichtungen, die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach SGB II bzw. SGB III anbieten, sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der derzeitigen Vergabep Praxis von Arbeitsmarktdienstleistungen nicht in der Lage, diese Maßnahmen kostendeckend durchzuführen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Den Bietern obliegt es im Rahmen ihrer Preiskalkulation, die Angebote sowohl auskömmlich als auch wirtschaftlich zu gestalten.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, wie viele Träger seit dem Jahr 2000 wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten aus dem Markt ausgeschieden sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

18. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Agenturen und Jobcenter sichergestellt, dass zwischengeschaltete Dienstleister, die die organisatorische und finanztechnische Gesamtkoordination erbringen, Zahlungen für die von den Trägern erbrachte Leistung rechtzeitig an die Träger weitergeben, und inwiefern kommt es hier in der Praxis zu Problemen?

Der BA sind derartige Fallgestaltungen nicht bekannt.

19. Welchen Inhalt und welchen verbindlichen Charakter haben die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III der Bundesagentur für Arbeit vom 29. November 2013 (bitte die Antwort auch darauf ausrichten, worin die Notwendigkeit der Reglementierung des Anteils der Maßnahme bei nicht zertifizierten Unterauftragnehmern besteht, insbesondere, wenn es sich dabei um den Anteil des Berufsschulunterrichts an nicht zertifizierten Berufsschulen handelt)?
20. Welche Träger der beruflichen Weiterbildung konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Umsetzung der Empfehlung des Beirates ab September 2014 keine Umschulungsmaßnahmen mehr anbieten?

Die Fragen 19 und 20 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 182 Absatz 1 SGB III kann der Beirat Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen. Nach § 177 Absatz 2 Nummer 5 SGB III haben die fachkundigen Stellen bei ihren Prüfungen zu gewährleisten, dass die Empfehlungen des Beirates angewendet werden. Die Empfehlungen zur Zulassung tragen den Bedürfnissen der Praxis Rechnung, konkretisierende Vorgaben zu erhalten, wie die gesetzlichen Regelungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen umzusetzen sind. Diese Funktion erfüllen alle Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III.

Der Beirat nach § 182 SGB III hat am 11. Juni 2013 die Empfehlung zur „Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag nach § 176 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 21 SGB III“ veröffentlicht. Diese Regelung hat nur Gültigkeit für Träger, die Maßnahmen des Fachbereiches 4 nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 der Akkreditierungs und Zulassungsverordnung (AZAV – Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung) durchführen wollen. Die Empfehlung des Beirates stellt sicher, dass in den Fällen, in denen maßgebliche Teile einer Maßnahme an einen Träger im Rahmen eines Unterauftrages weitervergeben werden, die Qualitätsanforderungen weiterhin gewahrt bleiben. Bei dieser Empfehlung handelt es sich um eine Neufassung der Empfehlung des Anerkennungsbeirates vom 11. November 2008 und ist somit keine neue Regelung im Zuge der Gesetzesänderungen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 1. April 2012. Die von Berufsschulen im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (Maßnahme des Fachbereiches 3 nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 AZAV, Berufswahl und Berufsausbildung) wahrgenommenen Aufgaben sind nicht Bestandteil des an den Bildungsträger vergebenen Auftrags, sondern unterliegen den landesrechtlichen Entscheidungen zur Ausgestaltung des Berufsschulanteils an der dualen Berufsausbildung. Eine Zertifizierung für diese Aufgaben ist deshalb nicht erforderlich.



Impressum

Empfänger:	Kleine Anfrage DIE LINKE
Reihe:	Arbeitsmarkt in Zahlen
Titel:	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügige Beschäftigte nach ausgewählten Wirtschaftszweigen (WZ 2008); Median und untere Entgeltbereich nach ausgewählten Wirtschaftszweigen (WZ 2008)
Region:	Deutschland
Berichtsmonat:	Zeitreihe
Erstellungsdatum:	10.11.2014
Hinweise:	
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Datenzentrum Statistik Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-908053

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Arbeitsmarkt in Zahlen, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügige Beschäftigte nach ausgewählten Wirtschaftszweigen (WZ 2008), Nürnberg, November 2014

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in dem Wirtschaftsabschnitt Erziehung und Unterricht (WZ 2008)Deutschland
Zeitreihe

Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Beschäftigungsstatistik im August 2014 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Siehe methodische Hinweise.

Stichtag	Insgesamt		P Erziehung und Unterricht		855 Sonstiger Unterricht			darunter 85592 Berufliche Erwachsenenbildung			856 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	
	1 Sv-pflichtig Beschäftigte	2 geringfügige Beschäftigte	3 Sv-pflichtig Beschäftigte	4 geringfügige Beschäftigte	13 Sv-pflichtig Beschäftigte	14 geringfügige Beschäftigte	15 Sv-pflichtig Beschäftigte	16 geringfügige Beschäftigte	17 Sv-pflichtig Beschäftigte	18 geringfügige Beschäftigte	18	
											geringfügige Beschäftigte	Sv-pflichtig Beschäftigte
30.06.07	27.050.451	7.100.190	996.737	191.382	183.530	52.143	91.894	7.291	1.419	186		
30.06.08	27.695.398	7.245.478	1.027.208	205.129	192.098	53.986	98.025	7.687	792	211		
30.06.09	27.603.281	7.359.609	1.065.783	217.350	203.412	55.233	105.742	7.549	1.112	237		
30.06.10	27.966.601	7.450.194	1.090.211	222.286	201.157	54.854	104.798	7.648	1.228	247		
30.06.11	28.643.583	7.536.790	1.084.503	226.424	177.711	54.496	89.860	7.632	1.017	250		
30.06.12	29.280.034	7.591.384	1.101.155	230.971	166.675	55.312	81.049	7.750	1.021	261		
30.06.13	29.615.680	7.716.104	1.123.650	241.678	163.781	57.588	79.290	8.138	1.077	263		

Erstellungsdatum: 10.11.2014, Datenzentrum Statistik, Auftragsnummer SVB und GB

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Medianentgelt und unterer Entgeltbereich des Wirtschaftsabschnitts Erziehung und Unterricht (WZ 2008)

Deutschland

Zeitreihe
nicht revidiert

Stichtag	WZ 2008	Insgesamt		mit Angabe zum Entgelt	Median	Personen im unteren Entgeltbereich (Deutschland)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Deutschland)
		1	2				
31.12.07	Insgesamt	20.570.702	20.217.109	2.592	4.470.506	22,1	
	P Erziehung und Unterricht	493.499	484.496	2.828	67.745	14,0	
	855 Sonstiger Unterricht	95.375	93.296	2.153	30.636	32,8	
	85592 Berufliche Erwachsenenbildung	46.827	46.018	2.128	14.479	31,5	
	856 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	726	716	X	X	X	
31.12.08	Insgesamt	20.746.580	20.335.150	2.652	4.529.758	22,3	
	P Erziehung und Unterricht	512.813	501.444	2.843	76.419	15,2	
	855 Sonstiger Unterricht	103.756	101.135	2.128	36.527	36,1	
	85592 Berufliche Erwachsenenbildung	51.630	50.293	2.086	17.952	35,7	
	856 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	892	873	X	X	X	
31.12.09	Insgesamt	20.448.332	20.026.993	2.676	4.463.979	22,3	
	P Erziehung und Unterricht	539.107	527.420	2.893	78.006	14,8	
	855 Sonstiger Unterricht	109.979	106.824	2.193	36.144	33,8	
	85592 Berufliche Erwachsenenbildung	56.535	54.767	2.153	17.728	32,4	
	856 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	1.043	1.015	2.417	208	20,5	
31.12.10	Insgesamt	20.849.886	20.498.959	2.702	4.663.741	22,8	
	P Erziehung und Unterricht	548.990	538.846	3.005	74.463	13,8	
	855 Sonstiger Unterricht	104.910	102.703	2.265	32.417	31,6	
	85592 Berufliche Erwachsenenbildung	53.467	52.520	2.247	14.938	28,4	
	856 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	852	837	X	X	X	
31.12.12	Insgesamt	20.169.093	19.919.445	2.889	4.106.247	20,6	
	P Erziehung und Unterricht	505.433	500.859	3.241	48.531	9,7	
	855 Sonstiger Unterricht	77.124	76.072	2.502	18.811	24,7	
	85592 Berufliche Erwachsenenbildung	38.449	38.003	2.493	7.410	19,5	
	856 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	633	625	X	X	X	
31.12.13	Insgesamt	20.281.713	20.101.659	2.960	4.105.457	20,4	
	P Erziehung und Unterricht	520.792	516.941	3.331	49.139	9,5	
	855 Sonstiger Unterricht	76.065	75.360	2.577	17.573	23,3	
	85592 Berufliche Erwachsenenbildung	38.141	37.863	2.569	6.715	17,7	
	856 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	624	616	X	X	X	

Erstellungsdatum: 10.11.2014, Datenzentrum Statistik

2012 Umstellung des Erhebungsverfahrens, Vergleich nur eingeschränkt möglich.

X) Aus methodischen Gründen ist ein Ausweis von sozialversicherungsrechtlichen Bruttoarbeitsentgelten nicht sinnvoll, wenn die Zahl der Beschäftigten mit Angabe zum Entgelt unter 1.000 liegt.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3: Beschäftigung von erwerbsfähigen Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Wirtschaftszweigen WZ 2008

Deutschland
März 2014

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte				Ausschließlich geringfügig Beschäftigte			
	alle Beschäftigten ¹⁾ 2)	dar. ALG II-Bezieher		Anteil beschäftigter ALG II-Bezieher mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit an allen Beschäftigten in % (Sp.2 an Sp.1) 4	alle Beschäftigten ¹⁾ 2)	dar. ALG II-Bezieher		Anteil beschäftigter ALG II-Bezieher mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit an allen Beschäftigten in % (Sp.6 an Sp.5) 7
		absolut	absolut			absolut	absolut	
	1	2	3	4	5	6	7	
Deutschland	29.207.718	576.281	173.420	2,0	4.037.757	465.560	11,5	
Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	224.135	5.019	2.806	2,2	63.573	4.680	7,4	
Bergbau, Energie- u. Wasserversorg., Entsorgung	540.709	2.772	1.508	0,5	16.154	1.481	9,2	
Verarbeitendes Gewerbe	6.517.732	34.851	18.731	0,5	301.207	18.398	6,1	
Baugewerbe	1.632.448	24.977	10.493	1,5	139.529	16.998	12,2	
Handel, Instandhaltung, Rep. von Kfz	4.158.702	92.855	24.210	2,2	799.233	77.662	9,7	
Verkehr und Lagerei	1.504.440	40.571	17.454	2,7	229.827	40.232	17,5	
Gastgewerbe	892.868	70.458	17.828	7,9	512.354	90.652	17,7	
Information und Kommunikation	919.328	4.880	1.895	0,5	104.345	8.118	7,8	
Erbr. von Finanz- u. Versicherungsdienstl.	999.796	2.211	543	0,2	35.272	1.606	4,6	
Arbeitnehmerüberlassung	722.922	38.992	27.350	5,4	43.601	4.374	10,0	
Reinigungsdienste	460.717	57.756	6.762	12,5	242.878	46.288	19,1	
Wirtschafli. Dienstleist. (ohne ANÜ; Reinigungsds.)	2.893.247	49.017	17.177	1,7	491.514	56.656	11,5	
Öffentl. Verw., Verteidigung, Soz.-vers., Ext Orga.	1.699.684	10.190	1.478	0,6	56.720	3.768	6,6	
Erziehung und Unterricht	1.142.224	19.305	1.977	1,7	154.408	6.119	4,0	
Gesundheits- und Sozialwesen	3.825.384	77.332	11.932	2,0	387.739	30.842	8,0	
sonst. Dienstleistungen, Private Haushalte	1.063.069	44.997	11.268	4,2	458.989	57.637	12,6	

¹⁾ Beschäftigte im Alter von 15 bis 64 Jahre nach Wohnort in Deutschland.

²⁾ Die vorliegende Auswertung beinhaltet Daten über Beschäftigte insgesamt und über erwerbstätige ALG II-Bezieher als eine Teilmenge der Beschäftigten. Die Beschäftigungsinformationen beinhalten allerdings noch nicht die Datenrevision der Beschäftigungsstatistik aus dem August 2014. Dadurch kommt es zu Differenzen zu Veröffentlichungen der revidierten Beschäftigungsstatistik. Die Revision der Daten über Beschäftigte innerhalb der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erfolgt im ersten Quartal 2015.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 4: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit erwerbsfähigen ALGII-Beziehern: Bestand und Zahlungsansprüche auf Leistungen nach Beschäftigungsformen und Wirtschaftszweigen

Deutschland
Jahreswerte 2013

Wirtschaftszweig	Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem ... ¹⁾																			
	sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALGII-Bezieher					sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten ALGII-Bezieher					sozialversicherungspflichtig teilzeitbeschäftigten ALGII-Bezieher					ausschließlich geringfügig beschäftigten ALG II-Bezieher				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
Insgesamt	550.644	605	3.998.971.596	212.509	608	1.548.273.244	180.208	1.191.212.013	351.836	603	2.546.275.242	447.406	891	4.783.395.242						
A Land*, Forstwirtschaft und Fischerei	5.404	550	35.657.415	3.377	527	21.367.133	3.108	18.656.626	2.040	587	14.865.043	4.786	845	48.515.077						
B, D, E Bergbau, Energie- u. Wasserversorg., Entsorgung	2.957	552	19.602.638	1.807	530	11.498.368	1.651	9.906.684	1.152	588	8.125.025	4.796	863	15.946.360						
C Verarbeitendes Gewerbe	34.438	564	233.133.131	22.430	554	148.890.058	18.709	131.199.298	12.106	584	84.844.598	18.610	864	192.868.688						
F Baugewerbe	25.922	733	228.030.023	15.084	696	125.994.847	11.171	82.831.799	10.876	785	102.432.020	17.740	912	194.195.175						
G Handel, Instandhaltung, Rep. von Kfz	91.036	606	662.446.233	31.696	627	238.455.392	24.736	163.061.421	59.848	586	427.688.706	77.726	876	816.658.767						
H Verkehr und Lagerei	39.620	671	318.813.420	18.639	625	139.896.543	17.784	131.199.298	21.060	710	179.467.395	38.699	912	423.439.683						
I Gastgewerbe	68.967	690	571.169.789	20.787	650	162.211.394	18.885	141.550.162	48.552	707	411.920.662	87.254	949	993.507.930						
J Information und Kommunikation	4.956	598	35.534.523	2.316	595	16.545.242	1.963	13.202.122	2.641	599	18.995.001	8.690	897	93.474.127						
K Eibr. von Finanz- u. Versicherungsdienstl.	2.244	562	15.127.654	713	588	5.027.988	573	3.637.308	1.532	550	10.055.657	1.675	861	17.309.812						
L Arbeitnehmerüberlassung	42.136	547	276.416.236	30.142	537	194.400.395	30.025	192.241.296	12.060	569	82.822.213	4.471	871	46.726.861						
M Reinigungsdienste	55.777	644	430.719.793	7.458	622	55.636.052	7.262	53.988.254	48.461	647	375.985.389	45.218	908	492.467.145						
N Wirtschaftl. Dienstleist. (ohne ANU, Reinigungs-)	48.318	578	335.219.639	19.851	525	135.546.226	17.487	110.250.737	28.596	584	200.473.331	54.476	902	589.529.572						
O, U Offent. Verw., Vertriebsl., Soz.-vers., Exk.Orga.	10.494	480	60.450.568	1.722	484	10.201.979	1.426	7.699.532	8.780	478	50.312.780	4.009	782	37.595.587						
P Erziehung und Unterricht	19.270	833	146.411.885	7.256	847	73.748.994	2.139	7.699.532	8.780	478	50.312.780	4.009	782	37.595.587						
Q Gesundheits- und Sozialwesen	74.757	520	466.189.155	17.305	597	123.874.195	12.301	489	72.162.498	497	72.162.498	31.597	857	62.286.051						
R, S, T sonst. Dienstleistungen; Private Haushalte	45.503	584	318.648.045	15.390	614	113.464.699	12.171	74.278.849	57.640	509	205.866.373	56.418	888	601.114.837						

¹⁾ Ohne ALGII-Bezieher mit Erwerbsinkommen, für die keine Beschäftigungsermittlung vorliegt.

Tabelle 5: Teilnehmer in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Deutschland

2000 - 2013, Datenstand: Oktober 2014

Berichtsjahr ¹⁾	Zugang (Jahressumme)			Bestand (Jahresdurchschnitt)		
	BAE Außerbetriebliche Berufsausbildung	FbW Förderung der beruflichen Weiterbildung (incl. allgemeiner Maßnahmen zur Weiterbildung Reha)	darunter (Spalte 2) abschlussorientiert ²⁾	BAE Außerbetriebliche Berufsausbildung	FbW Förderung der beruflichen Weiterbildung (incl. allgemeiner Maßnahmen zur Weiterbildung Reha)	darunter (Spalte 2) abschlussorientiert ²⁾
	1	2	3	4	5	6
2000	-	522.939	97.181	-	357.809	145.137
2001	-	441.907	92.217	-	350.927	153.314
2002	-	454.699	97.246	-	339.807	155.550
2003	76.513	254.718	71.049	6.242	256.206	147.417
2004	31.473	185.041	43.939	68.581	180.823	115.839
2005	30.069	131.521	17.570	66.385	114.350	73.626
2006	39.555	264.546	21.935	66.134	124.878	48.262
2007	54.255	364.247	29.172	74.163	131.780	37.602
2008	43.520	468.116	33.634	79.846	155.422	38.644
2009	45.529	631.882	51.935	80.632	203.815	49.043
2010	40.292	498.473	64.512	78.292	197.160	68.010
2011	31.734	315.103	47.762	67.789	170.021	73.956
2012	27.626	308.402	54.646	54.013	140.362	66.147
2013	24.121	326.449	65.849	43.538	147.637	69.195

Erstellungsdatum: 10.10.2014, Datenzentrum Statistik, Auftragsnummer 194162

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes nach. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt in der Regel vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.

Regionale Zuordnung

Die Zuordnung zu regionalen Gliederungen bei Auswertungen erfolgt standardmässig adressscharf nach dem Wohnort (darüber hinaus können die Teilnehmerdaten auch nach den zuständigen Kostenträgern abgebildet werden).

Art der Datengewinnung

Die notwendigen Daten werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Basis sind die Daten zu Förderungen der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende registrierten Personen. Grundlage für die Erstellung der Förderstatistiken ist einerseits die computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in der alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden. Dieses Verfahren wird in allen Arbeitsagenturen und in den in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II organisierten Jobcentern eingesetzt.

Zugelassene kommunale Träger nach § 6b SGB II (zKT) übermitteln einzelfallbezogene Daten aus ihren Geschäftsverfahren nach § 51b SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Datenübermittlung erfolgt über ein XML-Verfahren nach dem Datenaustauschstandard XSozial-BA-SGB II. Die darin enthaltenen Förderinformationen (Modul 13) werden seit Anfang 2006 von der Förderstatistik der BA aufbereitet.

Weitere Grundlage sind Personendaten, Informationen zum Arbeitslosigkeitsstatus, Beschäftigungsstatus und Leistungsbezug, die durch integrierte Auswertungen mit Daten aus anderen Verfahren der BA-Statistik an die Förderdaten angefügt werden. Die Daten werden in Verantwortung der Statistik der BA in den zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis für statistische Auswertungen entstehen Statistik-Informationen je Teilnahme. Zum Zweck der Vergleichbarkeit und gemeinsamen Darstellung von Förderdaten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren erfolgt die Kennzahlermittlung nach einheitlichen Vorgaben und es werden in den Auswertungssystemen der Förderstatistik einheitliche Systematiken verwendet. Letzteres gilt auch für die einheitliche Abbildung der Förderarten, was über eine Zuordnung sowohl der XSozial-Maßnahmeartschlüssel als auch der COSACH-Kennzeichnungen zur Förderart in die, in der Förderstatistik eingesetzten Systematik der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, erfolgt.

Zuordnungstabelle

Wartezeit und Hochrechnung

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Datensätze in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung der Daten in die operativen IT-Fachverfahren erfolgt nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Die Förderstatistik der BA ist so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund der noch ausstehenden Nacherfassungen im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis untererfasst.

Aufgrund der systematischen Untererfassung von Förderdaten am aktuellen Rand, der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit und der Wartezeitregelung ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben. Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt, mit dessen Hilfe aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete vergleichbare Werte bereitgestellt werden. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeart und kann nur für die Maßnahmearten Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen. Dem Algorithmus liegt das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert in der Vergangenheit zu Grunde. Er setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus einem Trendfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Durchschnitt der letzten 3 Monate enthält und einem Saisonfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Mittel des Vorjahres- und Vorvorjahresmonats enthält.

Nach gleichem Prinzip werden für die beiden Monate vor dem aktuellen Berichtsmonat Hochrechnungsergebnisse aus dem Verhältnis endgültiges Ergebnis zu vorläufigem mit einem Monat Wartezeit bzw. zwei Monaten Wartezeit ermittelt. In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis "vorläufige hochgerechnete Ergebnisse" gekennzeichnet.

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Glossar Förderstatistik](#)

[Methodenbericht](#)

[Handbuch XSozial-SGB II Förderstatistik](#)

[Plausibilität XSozial](#)

Methodische Hinweise - Bruttoarbeitsentgelte

Grundlagen der Entgeltstatistik und Besonderheiten

Die Ergebnisse zu den Bruttoarbeitsentgelten stammen aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

Dabei handelt es sich um eine Vollerhebung aller sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten in Deutschland.

Zum sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt zählen nach §14 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen, beispielsweise auch:

Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Tantiemen, Gratifikationen,
Mehrarbeits-/Überstundenvergütungen und Mehrarbeitszuschläge,
Familienzuschläge,
Gefahrenzuschläge und Schmutzzulagen,
Provisionen und Abfindungen.

Auswertungen über das Entgelt aus der Beschäftigungsstatistik sind aufgrund der Methodik des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung **nur für den Stichtag 31.12.** methodisch sinnvoll und aussagefähig. Dies liegt daran, dass die Jahresmeldungen des Vorjahres von den Arbeitgebern bis zum 15. April abzugeben sind. Im Rahmen der Quartalsauswertung der BA für den Stichtag 31.12. mit 6-monatiger Wartezeit fließen diese somit nahezu vollständig ein. Bei allen anderen Quartals-Stichtagen ist der Anteil an Anmeldungen, welche keine Entgeltangabe enthalten, deutlich größer.

Die Darstellungen und Analysen werden durchgehend auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) eingeschränkt. Auf diese Weise können Vergleiche - etwa zwischen Personengruppen oder Regionen - durchgeführt werden, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind.

Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes

Zwar werden die Beschäftigten zum Stichtag 31.12. "gemessen", aber ihre sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte beziehen sich immer auf einen Beschäftigungszeitraum. Dieser kann das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag (den 31.12.) umfassen.

Um **vergleichbare Angaben** zu erhalten, müssen daher die **Entgeltangaben auf einen einheitlichen Zeitraum normiert und auf Vollzeitbeschäftigung eingeschränkt werden.** Dies geschieht durch die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Bruttomonatsentgeltes von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten ohne Auszubildende nach folgender Formel:

Durchschnittliches Bruttomonatsentgelt = Entgelte in Euro / Beschäftigungstage x 365,25 / 12

Aufgrund dieser Rechenvorschrift können sich insbesondere bei der Umrechnung von in kurzen Beschäftigungszeiträumen erzielten Arbeitsentgelten auf durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte Werte ergeben, die die Beitragsbemessungsgrenze deutlich überschreiten. Umgekehrt führt die Rechenvorschrift bei bestimmten Konstellationen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. geringfügig entlohnt Beschäftigte zu Werten unter bzw. über der Geringfügigkeitsgrenze.

Bei einer zu geringen Anzahl an Beschäftigten ist die Aussagekraft von Entgeltverteilungen eingeschränkt. Deshalb veröffentlicht die Statistik der BA keine Medianentgelte in Regionen bzw. bei Merkmalskombinationen mit weniger als 1.000 Beschäftigten. Gleiches gilt oberhalb der Bemessungsgrenze. In diesen Fällen wird der ermittelte Wert durch "X" ersetzt.

Beitragsbemessungsgrenze

Von den Arbeitgebern ist das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung in die Meldungen einzutragen. Bei der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung handelt es sich um die Einkommenshöhe, bis zu der in Deutschland die Beiträge zur Rentenversicherung von dem Pflichtigen erhoben werden dürfen. Einkommen, welche die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, werden nicht zum Sozialversicherungsbeitrag herangezogen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wird jährlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung den Durchschnittseinkommen in Deutschland angepasst.

Weitere Informationen zur Beitragsbemessungsgrenze wie auch zum Thema allgemein finden Sie im Sonderbericht zu sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelten:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Entgelte.pdf>

Median

Die **Zensierung der Einkommensverteilung am oberen Rand** hat zur Folge, dass die Berechnung von Mittelwerten, wie dem arithmetischen Mittel, methodisch nicht sinnvoll ist, da die tatsächlichen Bruttoentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht bekannt sind. Ein geeignetes Mittel, um die Streuung der Entgelte zu charakterisieren, sind Quantile. Dabei ist der **Median** das 50%-Quantil: Die Hälfte der Beschäftigten erzielt ein geringeres Entgelt als der Medianwert, die andere Hälfte ein höheres Entgelt.

Der Median hat gegenüber dem arithmetischen Mittel folgende Vorteile: Eine offene obere Grenze verhindert nicht die Berechnung des Medians, wenn der Median kleiner ist als der Wertebereich der offenen oberen Klasse. Außerdem ist der Median - anders als das arithmetische Mittel - gegenüber sogenannten Ausreißern robust, also gegenüber Werten, die extrem von anderen Werten abweichen. Da die Einkommensverteilung der Beschäftigten in den statistischen Auswertungssystemen der BA aus pragmatischen Gründen nur in klassierter Form (100 Euro-Schritte) vorliegt, muss zur Berechnung des Medians eine Näherungslösung angewendet werden.

Schwelle des unteren Entgeltbereichs

Die Beschäftigten im unteren Entgeltbereich sind in den letzten Jahren ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt. Um den unteren Entgeltbereich abzugrenzen, muss zunächst eine Definition erfolgen. In Anlehnung an die "Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)" gilt hier als Beschäftigter des unteren Entgeltbereichs, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter weniger als $\frac{2}{3}$ des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erzielt (Schwelle des unteren Entgeltbereichs).

Methodische Hinweise - Revision der Beschäftigungsstatistik zum 28. August 2014

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat die Datenaufbereitung für die Beschäftigungsstatistik modernisiert, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabruf wurde präzisiert sowie die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um neue Personengruppen erweitert.

Auswirkungen

Die Beschäftigungsdaten wurden rückwirkend ab 1999 revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabruf den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Die Revision führt durch die Einbeziehung neuer Personengruppen zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen derzeit noch keine Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhöht sich bundesweit für aktuelle Stichtage um rund 350.000 oder 1,2 Prozent (30.06.2013). Die Bestandsänderung variiert im Zeitverlauf und fällt für frühere Jahre deutlich geringer aus.

Geringfügig Beschäftigte

Die geringfügige Beschäftigung wurde nicht um weitere Personengruppen erweitert. Somit ist die Ursache der Datenveränderung ausschließlich die neue Datenaufbereitung, durch die die Art der Beschäftigung (sozialversicherungspflichtig oder geringfügig oder beides) genauer ermittelt werden kann. Die Anzahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten im Nebenjob verringert sich bundesweit durch die Revision um rund 300.000 oder 11,3 Prozent. Dagegen fällt die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten um 250.000 oder 5,1 Prozent (30.06.2013) höher aus.

Begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse

Auch auf die begonnenen und die beendeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse hat die Datenrevision deutliche Auswirkungen. Die Ursache liegt in der nun besseren Identifikation der Übergänge in oder aus den Beschäftigungsverhältnissen. Die Anzahl der begonnenen Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland steigt im Berichtsjahr 2013 um 1,84 Mio. oder 25,0 Prozent, während die Anzahl der beendeten Beschäftigungsverhältnisse im gleichen Zeitraum um 1,44 Mio. oder 18,9 Prozent steigt.

Regionale Unterschiede

Die Revision wirkt sich in den verschiedenen Regionen unterschiedlich stark aus. Während in Hamburg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lediglich um 0,4 Prozent steigt, ist in Sachsen-Anhalt ein Anstieg von 2,0 Prozent feststellbar. Diese Unterschiede lassen sich durch die unterschiedliche Verteilung der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen erklären, aber auch durch die unterschiedliche Konstanz von Beschäftigungsverhältnissen in den Regionen.

Besonderheiten bei den Altersgruppen

Der präzisere Datenabruf des Übergangs von einer sozialversicherungspflichtigen zu einer geringfügigen Beschäftigung (und umgekehrt) und die zusätzlich einbezogenen Personengruppen führen zu unterschiedlichen Veränderungen in den Altersgruppen. So gibt es überdurchschnittliche Auswirkungen der Revision auf 15- bis unter 25-jährige Beschäftigte.

Weiterführende Informationen zur Datenrevision finden Sie im Methodenbericht

„Beschäftigungsstatistik Revision 2014“:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Methodenberichte-Beschaeftigungsstatistik-Nav.html>

Methodische Hinweise - Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird vierteljährlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Midijobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 450 und 850 Euro liegt (bis 31.12.2012: zwischen 400 und 800 Euro) und für die der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) auf die Anwendung der Gleitzone Regelung nicht verzichtet hat.

Die Betriebe machen jährlich Angaben darüber, ob das Arbeitsentgelt während des Meldezeitraums in der Gleitzone lag, und zwar in allen Entgeltabrechnungszeiträumen (**echte Gleitzonefälle**) oder ob sowohl Entgeltabrechnungszeiträume in der Gleitzone als auch darunter oder darüber vorlagen (**Mischfälle**), oder ob das Arbeitsentgelt nicht innerhalb der Gleitzone lag (keine Gleitzonefälle) bzw. ob auf die Anwendung der Gleitzone Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet wurde.

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen in der Gleitzone vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (**kurzfristige Beschäftigung**). Beide werden auch als "**Minijob**" bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt bis einschließlich zum 31.12.2012 400 Euro und ab dem 01.01.2013 450 Euro. Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze von 450 Euro nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der **ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten** erfolgt seit dem Stichtag 30.6.1999, **geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob** können ab dem Stichtag 30.6.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist. Auswertungen zu kurzfristig Beschäftigten können ab dem 1. Quartal 2004 vorgenommen werden.

Eine weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist aus Geheimhaltungsgründen nicht sinnvoll, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnnten Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Grenze von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme *einer* geringfügig entlohnnten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4412/publicationFile/858/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf>

Statistik-Infoseite

Im Internet finden Sie weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

Statistische Daten erhalten Sie unter "Statistik nach Themen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt "[Archiv bis 2004](#)"

Glossare zu den verschiedenen Fachstatistiken finden Sie hier:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt "Grundlagen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>

Die Methodischen Hinweise der Statistik finden Sie unter [Methodische Hinweise](#).

